

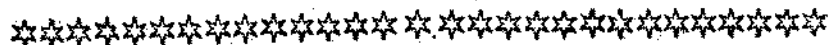
Num. XVI.

**Verordnung wegen Errichtung eines neuen Land-Catasters,
von 1750.**

Dennach des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräf Gnaden misfällig wahrgenommen, gestalten der bisherige modus collectandi nicht nach Proportion des Vermögens Dero getreuen Unterthanen eingerichtet, sondern deshalb nicht ohne Grund verschiedene Querehen geführt worden; und dannenhero aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst resolvirt, solchem Unwesen abzuheffen, und den Contributionsanschlag, durch Vertretung eines vollständigen Catastri auf einen richtigern Fuß, nach Proportion eines jeden Vermögens, setzen zu lassen, damit künftige hin die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; auch des Endes bereits an sämtliche Beamten auf dem Lande die Verordnung ergangen, eine accurate Designation aller Höfde nebst dazu gehörigen Pertinentien forderfamst mit allem Fleiß zu verfertigen und einzuschicken: So wird solches allen und jeden Unterthanen, damit niemand eine Unwissenheit vorschützen könne, hierdurch öffentlich bekant gemacht, um die zu ihren Höfden und Gütern gehörige Pertinentien, Onera und Freiheiten ihren Beamten getreulich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie der verschwiegenen Stücke verlustig erklärt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 28 Januar 1750.

Gräfl. Lippische Präsident, Canzler und Räte daselbst.

Num.



Num. XVII.

**Verordnung wegen der eigenbehörigen und meierstädtischen
Güter, von 1750.**

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Wir haben gut gefunden, Unserer Rentkammer die besondere Aufsicht und Verwaltung der gutherrlichen Berechtigte über Unsere eigenbehörige und meierstädtische Güter von nun an aufzutragen, dergestalt, daß daselbst auch die Consense, Einwilligungen, und was sonst dahin gehöret, nachgesucht, jedoch darüber zuorderst bey Uns immediate Anfrage geschehen und nach Anleitung der darauf zu ertheilenden Resolution das Nöthige allererst verfügt werden solle. Und gleichwie vordere in der Policei-Ordnung fest gestellt ist, daß kein Bauersmann seine unterhabende meierstädtische Güter ohne der Landes- und Gutsherrn Bewilligung versehen, verkaufen, mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden beschweren, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos seyn, der Verbrecher seines Meierrechts und der Auslehner seines Geldes verlustig seyn solle: so haben die Justiz-Collegia über dieses Principium stricke zu halten, und davon unter keinerley Prätexten, es concerrire Unsere selbst eigene oder derer Landsassen und anderer eigenbehörige und meierstädtische Güter in judicando abzugehen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 11 März 1750.



Zweiter Theil.

D

Num